KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND DEN BEITRITT ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFSICHT SOWIE DIE BEWILLIGUNG UND ERTRAGSVERWENDUNG VON INTERKANTONAL ODER GESAMTSCHWEIZERISCH DURCHGEFÜHRTEN LOTTERIEN UND WETTEN

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 4. OKTOBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten. Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

- 1. Vorbemerkungen
- 2. Das Wichtigste in Kürze
- 3. Auswirkungen auf das kantonale Recht
- 4. Personelle Auswirkungen
- 5. Finanzielle Auswirkungen
- 6. Antrag

1. Vorbemerkungen

Über die Vorlage informieren Sie sowohl der beiliegende Wortlaut der Vereinbarung vom 7. Januar 2005 als auch der ausführliche Bericht der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz vom 7. Januar 2005. Der Bericht der Fachdirektorenkonferenz ist so abgefasst, dass er in allen Kantonen gleich lautend verwendet werden kann. Der Regierungsrat verweist deshalb vollumfänglich auf den Text dieses Berichts sowie dessen Anhang und erklärt ihn zum Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrags. Einzig die erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts und die Auswirkungen der Vereinbarung auf den Kanton Zug bedürfen ergänzender Erläuterungen. Es geht dabei vor allem um die Bezeichnung der innerkantonalen Zuständigkeiten, die rechtliche Sicherstellung des Monopols von SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie und der Sport-Toto-Gesellschaft, der gesetzlichen Normierung der Aufteilung und der Verwendung der Mittel sowie um die Festschreibung der Publikationspflicht (vgl. Ziffer 3).

2. Das Wichtigste in Kürze

Gestützt auf anerkannte Schwächen des eidgenössischen Lotteriegesetzes aus dem Jahre 1923 (Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten; eidgenössisches LG; SR 935.51) gab der Bundesrat am 9. Dezember 2002 den Revisionsentwurf für eine Totalrevision des eidgenössischen LG in die Vernehmlassung. Im Vernehmlassungsverfahren sprachen sich die Kantone entschieden gegen den Entwurf aus und forderten eine Überarbeitung der Vorlage. Dabei sollten insbesondere die kantonalen Kompetenzen im Lotteriebereich sowie die Erträge von SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie und Loterie Romande für die kantonalen Lotterie- und Sportfonds vollständig erhalten bleiben. Am 9. Januar 2004 schlug die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz dem Bundesrat vor, dass die Kantone auf freiwilliger Basis mit einer interkantonalen Vereinbarung die bestehenden Mängel im Lotteriewesen beheben. In dieser Vereinbarung würden die Bewilligungsverfahren und die Aufsicht von Grosslotterien zentralisiert, die Transparenz und Gewaltenteilung verbessert sowie die Suchtbekämpfung und -prävention verstärkt. Gestützt auf diesen Vorschlag sistierte der Bundesrat seine Revisionsbestrebungen. Er beauftragte das EJPD bis Anfang 2007 zu überprüfen, ob die von den Kantonen getroffenen Massnahmen ausreichen.

Am 17. November 2004 behandelte die kantonsrätliche Konkordatskommission den durch die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz ausgearbeiteten Vereinbarungsentwurf vom 24. Juni 2004 (überarbeitet 12. Juli 2004/15. September 2004) und stimmte ihm einstimmig zu. Die Konkordatskommission gab verschiedene konkrete Bemerkungen bzw. Empfehlungen ab. So sprach sie sich insbesondere für die Schaffung eines zentralen Fonds zur Bekämpfung der Spielsucht aus. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz folgte diesem Antrag in der Folge aber nicht und beschloss, die Spielsuchtabgabe den einzelnen Kantonen zukommen zu lassen (Art. 18 der Vereinbarung vom 7. Januar 2005). Auch der Vorschlag der Konkordatskommission, es sei ein Passus in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen, wonach Bewilligungen, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung erteilt worden waren, nach vier Jahren erlöschen sollten, fand nicht Eingang in den definitiven Vereinbarungstext. Weitere Bemerkungen der Konkordatskommission waren deklaratorischer oder rein redaktioneller Natur. Nach drei weiteren Sitzungen der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz beschloss die Fachdirektorenkonferenz am 7. Januar 2005 einstimmig den heute zur Diskussion stehenden Vereinbarungstext.

Das eidgenössische Lotteriegesetz sieht vor, dass eine Lotterie oder Wette, die in mehreren Kantonen durchgeführt werden soll, einer Bewilligung aller betroffenen Kantone bedarf. Diese Regelung ist unübersichtlich und kompliziert und führt zu einer uneinheitlichen Anwendung des Bundesrechts und einer teilweise unbefriedigenden Aufsicht über die durchgeführten Lotterien und Wetten. Die Interkantonale Vereinbarung führt zu folgenden Verbesserungen:

- 1. Das Bewilligungsverfahren für die Durchführung von Lotterien und Wetten, die in mehreren Kantonen durchgeführt werden, wird bei der Lotterie- und Wettkommission konzentriert. Die Kommission prüft die Gesuche, erteilt die Zulassungsbewilligung und stellt sie den Kantonen zu. Die Kantone entscheiden, ob die Lotterie oder Wette auf ihrem Gebiet durchgeführt werden darf und erteilen gegebenenfalls die Durchführungsbewilligung für ihr Gebiet. Die Kommission eröffnet der Gesuchstellerin anschliessend die Zulassungsbewilligung und die Durchführungsbewilligungen derjenigen Kantone, in denen die Lotterie oder Wette durchgeführt werden darf.
- 2. Die Aufsicht über die durchgeführten Lotterien und Wetten wird einheitlich durch die Lotterie- und Wettkommission geführt.

- 3. Die Bewilligungs- und Aufsichtsstelle wird so zu organisieren sein, dass sie über das nötige fachliche und juristische Know how verfügt, um ihre Aufgabe rasch, zeitgerecht und fachlich einwandfrei zu erfüllen.
- 4. Für das Bewilligungsverfahren und die Ausübung der Aufsicht wird ein angemessener Rechtsschutz geschaffen.
- 5. Bei der Erfüllung kantonaler Aufgaben im Lotteriebereich wird vermehrte Transparenz und Gewaltenteilung geschaffen. Alle Kantone haben eine Instanz zu bezeichnen, die für die Verteilung der Mittel der Lotterie- und Sportfonds zuständig ist. Sie bestimmen die Kriterien, welche die Verteilinstanz bei der Unterstützung gemeinnütziger und wohltätiger Projekte anwenden muss.
- 6. Die Vereinbarung schafft Massnahmen für die Suchtbekämpfung und –prävention. Die Lotteriegesellschaften leisten den Kantonen eine Spielsuchtabgabe von 0,5 Prozent der auf ihrem Gebiet erzielten Bruttospielerträge. Die Kantone sind verpflichtet, die Mittel für die Finanzierung von Prävention und Suchtbekämpfung einzusetzen.

Die Interkantonalen Vereinbarung sieht drei Organe vor: Die Fachdirektorenkonferenz, die Lotterie- und Wettkommission und die Rekurskommission.

Die Fachdirektorenkonferenz ist oberstes Vereinbarungsorgan. Sie setzt sich zusammen aus je einem Regierungsvertreter jedes Kantons. Sie wählt auf Vorschlag der Kantone die Lotterie- und Wettkommission sowie die Rekurskommission und genehmigt deren Reglemente.

Die Lotterie- und Wettkommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der welschen und der deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienisch sprachigen Schweiz stammen. Sie ist Zulassungs- und Aufsichtsbehörde.

Die Rekurskommission besteht ebenfalls aus fünf Mitgliedern; auch hier stammen je zwei Mitglieder aus der welschen und der deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienisch sprachigen Schweiz. Sie ist zuständig für den Rechtsschutz im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung.

Die Vereinbarung enthält keine Bestimmungen zur Besteuerung der Lotteriegewinne. Auf Bundesebene werden jedoch die notwendigen Gesetzesänderungen für den Wechsel von der Verrechnungssteuer zur Quellenbesteuerung der Gewinne eingeleitet.

Die Fachdirektorenkonferenz hat dem Bund zugesichert, dass die Vereinbarung auf den 1. Juli 2006 in Kraft treten kann. Die Kantone sind daher gehalten, den Beitritt bis spätestens Ende 2005 zu beschliessen. So bleibt genügend Zeit für den nachfolgenden Aufbau der Vollzugsstrukturen (Wahlen der Mitglieder der Kommissionen, Genehmigung der erforderlichen Reglemente, etc.). Damit kann die Vereinbarung spätestens ab dem 1. Januar 2007 vollzogen werden.

Die Vereinbarung tritt erst in Kraft, sobald ihr alle Kantone beigetreten sind. Sie gilt unbefristet, kann jedoch von jedem Kanton gekündigt werden. Durch die Kündigung eines Kantons wird die Vereinbarung mit Wirkung für alle Kantone beendet.

Das Zustandekommen der Vereinbarung ist für die Kantone von grosser Bedeutung. Einerseits können damit die Kompetenzen der Kantone im Lotteriewesen und die Einnahmen der Lotteriefonds beibehalten werden. Andererseits können die bestehenden Mängel des eidgenössischen Lotteriegesetzes rasch behoben werden. Falls der Abschluss der Vereinbarung nicht gelingt, wird der Bund die Revision des eidgenössischen Lotteriegesetzes wieder aufnehmen. In diesem Fall würden die bisherigen kantonalen Kompetenzen für die Bewilligung von Grosslotterien mit Sicherheit zum Bund verschoben. Die Folgen für die kantonalen Lotteriefonds wären nicht absehbar. Es müsste damit gerechnet werden, dass ein Teil der Erträge aus Lotterien und Wetten, die den Kantonen für gemeinnützige, wohltätige, kulturelle und sportliche Zwecke zur Verfügung stehen, zum Bund abfliessen.

Es liegt im Wesen einer interkantonalen Vereinbarung, dass die Kantone den Beitritt entweder bejahen oder verneinen, nicht aber einzelne Bestimmungen abändern können. Deshalb hat die Konkordatskommission bereits in der Phase vor der Beschlussfassung durch die Fachdirektorenkonferenz Stellung nehmen können.

3. Auswirkungen auf das kantonale Recht und auf den Kanton Zug

3.1. Funktionale Zuständigkeit zur Erteilung einer Durchführungsbewilligung

Der Kanton Zug hat die funktionale Zuständigkeit zur Erteilung einer Durchführungsbewilligung im Sinne von Art. 15 der Vereinbarung festzulegen. Bewilligungsinstanz ist wie bisher die Sicherheitsdirektion. Artikel 1 Abs. 2 des kantonalen Lotteriegesetzes vom 6. Juli 1978 (kantonales Lotteriegesetz; kantonales LG; BGS 942.41) ist durch eine entsprechende Ziffer 3 zu ergänzen. Das Verfahren, in welchem der Entscheid über die Durchführbarkeit einer Lotterie oder Wette im Kanton Zug zustande kommt, braucht deshalb nicht neu definiert zu werden.

3.2. Verhältnis zu anderen Lotterien und Wetten und Vorbehalt der Interkantonalen Vereinbarungen

Bereits in der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 / 18. Januar 1944 / 4. September 1976 (BGS 942.41) verpflichtete sich der Kanton Zug, für sein Kantonsgebiet Lotteriebewilligungen nur für die von der Interkantonalen Landes-Lotterie ausgegebenen Lotterien zu erteilen (Art. 3 der Vereinbarung). Dieses Monopol bezieht sich nur auf Grosslotterien. Grosslotterien sind Lotterieveranstaltungen mit einer Plansumme von mehr als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Ausgabekantons (Art. 8 der Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien).

Die komplizierte Formulierung des bisherigen Abs. 1 von § 4 ist deshalb obsolet. Die Bestimmungen des neu formulierten bisherigen § 4 Abs. 2 reichen aus. Entsprechend ist der bestehende Vorbehalt auf die neue interkantonale Vereinbarung auszudehnen (neuer einziger Absatz von § 4 kantonales LG).

3.3. Deklaration der Mitgliedschaften

Im neu zu schaffenden § 27^{bis} Abs. 1 des kantonalen LG soll die Mitgliedschaft des Kantons Zug bei der Genossenschaft SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie und beim Verein Sport-Toto-Gesellschaft positivrechtlich festgehalten werden.

3.4. Kriterien der Mittelverwendung

3.4.1. Bundesrechtliche Vorgabe

Massgebend für die Mittelverwendung ist vorab Art. 5 des eidgenössischen LG, wonach die den Kantonen zufliessenden Lotteriegelder nur für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke und nicht zur Erfüllung öffentlichrechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen verwendet werden dürfen. Bereits diese bundesrechtliche Vorschrift stellt nach herrschender schweizerischer Praxis für Zuwendungen aus dem Lotteriefonds eine hinreichende gesetzliche Grundlage dar (vgl. BGE 103 la 382 ff. und BGE 118 la 46 ff.).

3.4.2. SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie und Sport-Toto-Gesellschaft

Die drei Lotteriegesellschaften der deutschen und italienischen Schweiz - die Interkantonale Landeslotterie (ILL), die Sport-Toto-Gesellschaft (STG) und die Berner SEVA - haben sich per 1. Januar 2003 unter dem Namen SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie (nachstehend SWISSLOS genannt) zu einer einzigen Grossveranstalterin zusammengeschlossen. Ab dem 1. Januar 2004 erfolgt die Gewinnausschüttung an die Kantone allein über diese Genossenschaft. Der Zusammenschluss hatte daher zur Folge, dass (auch) der Kanton Zug die Gewinnaufteilung auf den Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (Lotteriefonds) und den Sport-Toto-Fonds selber vornehmen musste. Dies hat der Kanton Zug mit dem (nicht veröffentlichten) Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2003 getan, indem er den Anteil des Kantons Zug am Reingewinn der SWISSLOS zu 80 % dem Lotteriefonds und zu 20 % dem Sport-Toto-Fonds zuwies.

3.4.3. Aufschlüsselung zwischen Lotteriefonds und Sport-Toto-Fonds

Gleichzeitig mit der Ratifizierung der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 soll der Verteiler Lotteriefonds/Sport-Toto-Fonds generell abstrakt festgeschrieben werden (27^{bis} Abs. 2 kantonales LG). Die Zuteilung zu diesen Fonds und die entsprechende Aufteilung war bis anhin (auch durch § 9 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 28. Februar 1985; BGS 611.1) rechtlich nicht klar abgedeckt. Bis anhin flossen 80 Prozent der Erlöse der SWISSLOS in den Lotteriefonds und 20 Prozent in den Sport-Toto-Fonds. Dieses Verhältnis wird vom Regierungsrat festgelegt.

3.4.4. Kriterien für die Verwendung von Mitteln aus dem Sport-Toto-Fonds Hinsichtlich der Mittelverwendung im Kanton Zug normiert § 10 des Sportgesetzes vom 29. August 2002 (BGS 417.1) für die Gelder "aus dem Sport-Toto-Anteil" nachstehende Grundsätze: "Der Regierungsrat verwendet den Sport-Toto-Anteil für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen und für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial. Er führt einen zweckgebundenen Sport-Toto-Fonds".

Konkretisiert wird diese Regelung durch den Regierungsratsbeschluss betreffend die Verwendung des kantonalen Sport-Toto-Anteils vom 21. März 1995 (RRB Sport-Totomittelverwendung, BGS 942.44). Dieser Regierungsratsbeschluss ist insofern veraltet, als heute gar kein "Sport-Toto-Anteil" mehr existiert. Vielmehr werden dem Kanton Zug die Gewinne der SWISSLOS wie erwähnt gesamthaft zugewiesen. Der Regierungsrat hat die Verordnung entsprechend überarbeitet.

3.4.5. Kriterien für die Verwendung von Mitteln aus dem Lotteriefonds

Hinsichtlich der dem Lotteriefonds zufliessenden Gelder wird die Mittelverwendung gemäss geltendem Zuger Recht durch den Kantonsratsbeschluss über die Verwendung des Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landes-Lotterie vom 30. November 1967 (KRB Lotteriemittelverwendung, BGS 942.42) konkretisiert. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass auch hinsichtlich dieser Mittel eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn erforderlich ist. Er schlägt daher vor, die bis anhin im KRB Lotteriemittelverwendung normierten Grundsätze neu in das kantonale Lotteriegesetz aufzunehmen (§ 27^{bis} Abs. 3 kantonales LG). Die Detailvorschriften wird der Regierungsrat - soweit sie noch zeitgemäss sind - in eine diesbezügliche Verordnung übernehmen. Im KRB Lotteriemittelverwendung waren bis anhin nachstehende Kriterien festgehalten: Förderung der Spezialfürsorge wie Mütterberatung, Winterhilfe, Entlassenenfürsorge, Kinderfürsorge, Förderung der zugerischen Kunst, Förderung des kulturellen und wissenschaftlichen Schaffens, Förderung der Berufsbildung [soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist], Verkehrsförderung sowie das Aktionszelt. Die Verteilbehörden werden diese Kriterien als Entscheidungshilfe weiterhin berücksichtigen können. Der Regierungsrat wird sie überprüfen und, sofern noch aktuell oder notwendig, in die Verordnung einfliessen lassen. Die zuständigen Instanzen sind bereits in der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (DelV; BGS 153.3) geregelt (§ 5 Bst. f) DelV, § 6 Bst. o) DelV, § 3 Abs. 1 Bst. d) DelV). Im Gegenzug ist der KRB Lotteriemittelverwendung aufzuheben.

3.5. Offenlegung der Mittelverwendung

Den gestiegenen Anforderungen an die Publizität hinsichtlich der Mittelverwendung will der Regierungsrat mit der Aufnahme der Publikationspflicht ins kantonale Lotteriegesetz Rechnung tragen (§ 27^{bis} Abs. 4 kantonales LG).

3.6. Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Lotteriegeldern

Die interkantonale Vereinbarung sieht keine Rechtsansprüche auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den kantonalen Lotterie- und Wettfonds vor. Ebenso wenig ist vorgesehen, dass Entscheide der zuständigen Verteilinstanzen bei einem interkantonalen Organ angefochten werden können. Ob im innerkantonalen Recht ein Rechtsmittel vorzusehen ist, haben die einzelnen Kantone zu regeln. Der Kanton Zug sieht kein entsprechendes Rechtsmittel vor.

3.7. Gebühren für die Erteilung von Durchführungsbewilligungen

Auf die Erhebung von Gebühren SWISSLOS und der Sport-Toto-Gesellschaft gegenüber hat der Kanton Zug bereits nach geltendem Recht gestützt auf § 18 Abs. 5 kantonales LG verzichtet. An diesem Umstand soll nichts geändert werden.

3.8. Suchtprävention

Dafür ist im Kanton Zug die Abteilung Suchtberatung des Gesundheitsamtes zuständig. Sie kann gemäss Art. 18 Abs. 2 der Vereinbarung mit anderen Kantonen zusammenarbeiten bzw. sich an interkantonalen Projekten beteiligen.

4. Personelle Auswirkungen

In der Vergangenheit erteilte die Sicherheitsdirektion für Lotterien durchschnittlich zwei Bewilligungen pro Jahr: Im Jahr 2005 erteilte sie mit Verfügung vom 17. Januar 2005 der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Basel, im Sinne von Art. 2 und 8 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 / 18. Januar 1944 / 4. September 1976 (BGS 942.41) eine Bewilligung für die Durchführung einer Grosslotterie. Mit der Ratifizierung der

vorliegenden Vereinbarung wird sich hinsichtlich der Kleinlotterien im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien nichts ändern. Für Grosslotterien wird der Kanton Zug auch gemäss der Vereinbarung vom 7. Januar 2005 nach wie vor die Durchführungsbewilligungen im Sinne von Art. 15 zu erteilen haben. Der personelle Aufwand (für die Bewilligungserteilung) wird sich im Vergleich zu heute daher nicht verändern.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2004 unter Einbezug der im Auftrag der Sport-Toto-Gesellschaft durchgeführten Sportwetten (Sporttip, Toto-R und Toto-X) einen Reingewinn von Fr. 257'806'419 (2003: Fr. 217'717'419). Nach Auszahlungen an die Sport-Toto-Gesellschaft von Fr. 16'450'019 (Fr. 16'450'019) bezahlte sie im Jahr 2005 an die Kantone Fr. 241'356'400 (201'267'400) aus. Davon schüttete SWISSLOS im Jahre 2005 Fr. 4'625'683 (2004: Fr. 3'862'234) an den Kanton Zug aus. Im Jahr 2005 entfielen 80 % davon respektive Fr. 3'700'546 auf den Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (2004: Fr. 3'089'787) und 20 % resp. Fr. 925'137 auf den Sport-Toto-Fonds (2004: Fr. 772'447). Für die Zukunft wird mit insgesamt steigenden Erträgen zu Handen der Kantone gerechnet.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 der interkantonalen Vereinbarung leisten die Lotterie- und Wettunternehmen den Kantonen eine Abgabe von 0,5 Prozent der in ihren Kantonsgebieten mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospielerträgen. Der Bruttospielertrag der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie betrug im Jahr 2004 Fr. 460'333'269 (inklusive Bruttospielertrag der Sport-Toto-Gesellschaft). Der den Kanton Zug betreffende Anteil des Bruttospielertrages belief sich auf Fr. 9'093'603. Entsprechend sind für die Staatskasse des Kantons Zug ab dem Jahr 2007 Gelder in der Höhe von rund Fr. 45'500 für die Prävention und Spielsuchtbekämpfung zu erwarten.

Das Inkrafttreten der interkantonalen Vereinbarung hat deshalb folgende finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Zug:

A)	Investitionsrechnung	2005	2006	2007	2008
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen				
	und Investitionsbeiträge:				
	 bereits geplanter Betrag 	0	0	0	0
2.	 effektiver Betrag gemäss 				
	vorliegendem Antrag	0	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar,				
	Fahrzeuge und Informatik:				
	 bereits geplanter Betrag 	0	0	0	0
4.	 effektiver Betrag gemäss 				
	vorliegendem Antrag	0	0	0	0

B)	Laufende Rechnung	2005	2006	2007	2008
5.	 bereits geplanter Betrag 	0	0	0	0
6.	 effektiver Betrag gemäss 				
	vorliegendem Antrag	0	0	- 45'500	- 45'500

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Regierungsrat den Antrag:

Es sei auf die Vorlage Nr. 1377.2 - 11841 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 4. Oktober 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber Stv.: Gianni Bomio

Beilage

Bericht der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz vom 7. Januar 2005 zur Interkantonalen Vereinbarung